



Satzung Tagesmütter e.V. Kreis Ludwigsburg

Stand 22. Juli 2009

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Tagesmütter e.V. Kreis Ludwigsburg.
2. Der Sitz des Vereins ist Ludwigsburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigsburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, das Tagespflegewesen in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt des Kreises Ludwigsburg in Ludwigsburg zu führen, zu verbessern und bedarfsgerecht auszubauen. Diese Aufgaben werden auch für andere Gemeinden des Kreises wahrgenommen, soweit dies möglich ist.
2. Oberstes Ziel ist dabei eine qualifizierte Erziehung der Kinder durch die Tageseltern. Dies soll erreicht werden durch praxisvorbereitende und -begleitende Fortbildungsmaßnahmen für Tageseltern sowie durch Gruppen- und Einzelberatung nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten. Diese sollen durch sozialpädagogische Fachkräfte geleitet werden.
3. Des Weiteren strebt der Verein die Verbesserung der rechtlichen, gesellschaftlichen und finanziellen Situation von Familien, insbesondere Tagespflegefamilien, an.

4. Zur Erreichung dieser Ziele unterhält der Verein eine Beratungs- und Vermittlungsstelle.
5. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, um die Notwendigkeit dieser Aufgaben in das Bewusstsein der Allgemeinheit zu bringen.

§ 3 Grundlagen

1. Die Grundlagen für die Arbeit des Vereins ergeben sich aus den §§ 1,3-5, 23,44,75-77 des Kinder- und Sozialhilfegesetzes (KJHG) und somit durch die einschlägigen Bestimmungen des 8. Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.
2. Wie in § 75 KJHG formuliert, werden von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe fachliche Kompetenz und entsprechend personelle Voraussetzungen erwartet. Der Verein trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge, daß die dafür notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenverordnung 1977 (§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung des Vereinsbeitrages verpflichtet. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Kassenprüfer

1. Zwei oder mehr Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in gesonderten Wahlgängen gewählt. Die Wahl erfolgt offen, soweit kein Mitglied widerspricht.
2. Die Kassenprüfer/innen nehmen auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil. Sie haben beratende Funktion.
3. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassenführung des Vereins einmal jährlich, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung geben der Kassenvorstand und die Kassenprüfer/innen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei der Aufhebung oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Ludwigsburg e.V. Das Vermögen muss ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Vor der Übergabe der Gelder ist das Finanzamt zu hören.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gefordert werden, kann der Vorstand beschließen.

6. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Ausgaben sind zu erstatten. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 9 Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt.
2. In den Vorstandssitzungen werden vor allem solche organisatorische, finanzielle und personelle Fragen diskutiert, die in die Entscheidungsbefugnis des Vorstandes fallen und für die der Vorstand allein stimmberechtigt ist.

§ 10 Beirat

1. Der Vorstand kann in seiner Arbeit von einem Beirat unterstützt werden.
2. Der Beirat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern.
3. Den Beiratsmitgliedern steht es frei, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
4. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in gesonderten Wahlgängen gewählt. Die Wahl erfolgt offen, soweit kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist der/die Bewerberin mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
5. Der Beirat nimmt auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil. Er hat beratende Funktion.

Ausnahmen (beitragsfreie Mitglieder):

- a) Empfängerinnen im Rahmen der Jugendhilfe
 - b) Sozialhilfeempfängerinnen.
3. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des laufenden Kalenderjahres, bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Antrag von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Er ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat
- d) Kassenprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt grundsätzlich die Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegt insbesondere die Wahl des Vorstandes, die des Beirates, die Festsetzung des Jahresbeitrages, die Wahl der Kassenprüferinnen und die Entgegennahme des Prüfberichtes sowie die Beschlussfassung über Änderung der Satzung. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig bis spätestens 30. April des Jahres statt und wird vom Vorstand einberufen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung hat dann zu erfolgen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies verlangen.
4. Die schriftliche Einberufung muss mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Für Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird erst wirksam, wenn sie ausdrücklich festgestellt wird, es sei denn, sie hat von Anfang an bestanden.
Ist 30 Minuten nach Beginn der Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit gegeben, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ihre Beschlussfähigkeit beschließen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt der/die Schriftführer/in Protokoll.
Das Protokoll ist vom/von dem/der Schriftführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der
 - a. Geschäftsführer/in
 - b. Leitende Mitarbeiter/in
3. Die Vorstandsmitglieder sind nach innen und außen einzeln vertretungsberechtigt.
4. Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder wird intern geregelt.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in gesonderten Wahlgängen gewählt. Die Wahl erfolgt offen, soweit kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist der/die Bewerber/in mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.